



UniversitätsKlinikum Heidelberg

Leitfaden für MitarbeiterInnen während der Schwangerschaft und Elternzeit



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind ein einschneidendes Ereignis für (werdende) Eltern. Wir möchten Sie mit dieser Broschüre in Ihrer Schwangerschaft und in der ersten Zeit mit Ihrem Kind unterstützen. Gerade im Klinikalltag sind viele Dinge zu beachten, damit die Gesundheit von Mutter und Kind geschützt wird, die Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sich auf geänderte Rahmenbedingungen in ihrem Arbeitsbereich einstellen können und nicht zuletzt der Arbeitgeber geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen kann.

Ziel dieser Broschüre ist es daher, Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die erforderlichen Schritte bei Feststellung einer Schwangerschaft und Beantragung von Elternzeit etc. zu informieren. Sie finden Checklisten, wichtige Adressen und Tipps zum Wiedereinstieg.

Mit diesem Leitfaden wollen wir eine Orientierungshilfe geben, zum Nutzen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben, die alle Beteiligten bei der Arbeitsorganisation von Schwangerschaft und Elternzeit unterstützt.

Ihre Personalabteilung

Inhaltsverzeichnis

Checkliste Schwangerschaft	06
Informationen des Betriebsärztlichen Dienstes	07
Schwangerschaft – Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick	08
Schwangerschaft	08
Mutterschutz	10
Elternzeit	12
Elterngeld	16
Wichtige Adressen / AnsprechpartnerInnen	17
Angebote zur Kinderbetreuung	18
Gespräche mit Vorgesetzten	20
Impressum	22

Checkliste Schwangerschaft



Informationen des Betriebsärztlichen Dienstes

Der betriebsärztliche Dienst hat Richtlinien zum Mutterschutz für die Universität und das Universitätsklinikum, abgestimmt auf die hiesigen Gegebenheiten, erstellt.

Die Richtlinien und das zugehörige Formular sind abrufbar unter

www.klinikum.uni-heidelberg.de/betriebsarzt

Stichwort Mutterschutz.

In den Richtlinien finden Sie Informationen zu allgemeinen Tätigkeitseinschränkungen in der Schwangerschaft, Auszüge relevanter, genereller Beschäftigungsverbote und Erläuterungen zum individuellen Beschäftigungsverbot.

Sie finden in den Richtlinien Informationen zu folgenden Themen:

Sie erhalten einen groben Überblick über den Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und Strahlen in der Schwangerschaft.

- › Arbeitsplatz, Arbeitszeit und allgemeine Tätigkeitseinschränkungen
- › Generelle Beschäftigungsverbote
- › Individuelle Beschäftigungsverbote
- › Maßnahmen zum Schutz schwangerer Mitarbeiterinnen
- › Gefahrstoffe
- › Mikroorganismen / biologische Arbeitsstoffe / Gentechnik
- › Ionisierende Strahlen
- › Tätigkeiten in Krankenhäusern
- › Literatur
- › Adressen

Die wichtigsten und häufigsten Tätigkeitseinschränkungen für Beschäftigte im Krankenhaus sind in einer Übersicht – geordnet nach Klinikbereichen – dargestellt.

Bitte bedenken Sie, dass zur Beurteilung der Tätigkeitseinschränkungen einer schwangeren Mitarbeiterin an ihrem Arbeitsplatz immer eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. Daher möchten wir Sie bitten, nach Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, einen persönlichen Beratungstermin beim betriebsärztlichen Dienst unter der Telefonnummer 06221 56-8966 zu vereinbaren.



Schwangerschaft – Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld

Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick

Schwangerschaft

Wem soll ich meine Schwangerschaft mitteilen?

Sie sollten Ihrer/Ihrem Vorgesetzten Ihre Schwangerschaft so früh wie möglich mitteilen, damit z. B. Arbeitsschutzmaßnahmen frühzeitig getroffen werden können. Gleichzeitig geben Sie bitte eine Kopie des Mutterpasses an die Personalabteilung.

Wegen einer möglichen Gefährdung für mein Kind kann ich nicht mehr meine bisherigen Aufgaben (oder nicht in gleichem Maße) wahrnehmen. Wirkt sich dies auf die Höhe meines Entgelts aus?

Nein. Wenn Sie als werdende Mutter wegen eines Beschäftigungsverbots teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen, dann steht Ihnen der Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, zu. Wenn Sie also z. B.

als Krankenschwester auch regelmäßig im Schichtdienst gearbeitet haben, werden Ihnen die durchschnittlichen Zuschläge für diese Dienste während der Schwangerschaft bis zum Mutterschutz weitergezahlt. Zu inhaltlichen Fragen der Beschäftigung steht Ihnen der Betriebsärztliche Dienst zur Verfügung.

Ich bin schwanger und habe einen befristeten Arbeitsvertrag. Wie geht es weiter?

Ein befristeter Vertrag läuft trotz Schwangerschaft oder Elternzeit zum vereinbarten Zeitpunkt aus. Bitte beachten Sie, dass Sie sich drei Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Agentur für Arbeit melden müssen. Eine Ausnahme besteht für wissenschaftliche Angestellte bzw. Ärzte und Ärztinnen. Auf Ihren Antrag, verlängert sich die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses um die Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Personalabteilung.

Welche allgemeinen Schutzmaßnahmen gelten für mich während Schwangerschaft oder Stillzeit?

Als werdende oder stillende Mutter dürfen Sie nicht mit Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Sie dürfen höchstens 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche arbeiten.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Sie im Krankenhausdienst beschäftigt werden, wenn Ihnen in jeder Woche einmal eine

ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

Sollten Sie an Ihrem Arbeitsplatz besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein wie z. B. Gefährdung durch Chemikalien bei Labortätigkeiten oder auch Unsicherheiten bezüglich Ihrer Einsatzmöglichkeiten bestehen, so wird der Betriebsärztliche Dienst gemeinsam mit der Abteilung Arbeitssicherheit eine vor Ort Begehung organisieren. Hierbei werden die individuelle Gefährdung eingeschätzt und ggf. Tätigkeitseinschränkungen festgelegt.

Wenn Sie Ihr Kind noch stillen, ist Ihnen auf Ihr Verlangen die dafür erforderliche Zeit inkl. Wegezeit freizugeben, mindestens zweimal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde täglich. Ein Verdienstausfall darf dadurch nicht eintreten.

Mutterschutz

Welche Fristen sind bezüglich des Mutterschutzes zu beachten?

Vor der Entbindung: Sie dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass Sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Diese Entscheidung können Sie jederzeit rückgängig machen. Nach der Entbindung: Sie dürfen bis zum Ablauf von mindestens 8 Wochen nach der Entbindung, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Im Gegensatz zur Schutzfrist vor der Entbindung besteht hier ein absolutes Beschäftigungsverbot, d.h., Sie können auf diese Freistellung nicht verzichten.

Mein Kind kam früher auf die Welt als berechnet. Verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt?

Ja. Sie haben grundsätzlich eine Schutzfrist von mindestens 14 Wochen, auch wenn Ihr Baby vor dem berechneten Geburtstermin auf die Welt kommt. Es gibt also eine Verlängerung der 8-wöchigen Schutzfrist nach der Entbindung um die nicht beanspruchten Tage vor der Geburt.

Welche Leistungen erhalte ich während der Mutterschutzfristen?

Während der Schutzfristen erhalten Sie weiterhin Entgelt wie bisher. Es setzt sich allerdings aus Ihrem Entgelt vom Klinikum und der Krankenkasse zusammen. Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (freiwillig oder als Pflichtmitglied), erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld. Den Antrag auf Mutterschaftsgeld erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Die Differenz zu Ihrem durchschnittlichen Nettoverdienst in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Schutzfrist zahlt Ihnen das Klinikum.

Wenn Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten Sie für die Zeiten der Schutzfristen sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Das Mutterschaftsgeld wird in diesem Fall vom Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, gezahlt. Auch hier zahlt das Klinikum Ihnen die Differenz zu Ihrem durchschnittlichen Nettoverdienst in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Schutzfrist. Es wird jedoch bei der Berechnung das fiktive Mutterschaftsgeld der gesetzlich Versicherten zugrunde gelegt.

Während der Schutzfristen besteht kein Anspruch auf die Arbeitgeberanteile zur berufsständischen Altersversorgung und zur privaten Krankenversicherung.



Ich konnte meinen Urlaub vor Beginn der Mutterschutzfrist nicht mehr nehmen. Verfällt dieser?

Nein. Hier besteht eine Ausnahme von dem regulären Verfalldatum. Sie können den Urlaub auch nach Ablauf der Elternzeit nehmen.

Die Zeit des Mutterschutzes sowie mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Erholungsurlaub als Beschäftigungszeit angesehen. Die Elternzeit zählt nicht mit.



Elternzeit

bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres

Wer kann Elternzeit in Anspruch nehmen?

Jede Mutter und jeder Vater, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit. Beide Elternteile können gemeinsam Elternzeit nehmen. Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen. Befristete Verträge verlängern sich dadurch allerdings nicht, außer bei Beschäftigten, für die das Wissenschaftszeitvertragsgesetz gilt (v. a. Ärztinnen/Ärzte und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). In diesem Fall verlängert sich die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses auf Antrag um die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre/Ihren Personalsachbearbeiter(in).

Wie lange besteht maximal Anspruch auf Elternzeit?

Der Anspruch auf Elternzeit (für beide Eltern) besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes. Unter bestimmten Bedingungen können Teile der Elternzeit auch hinausgeschoben werden (s.u.).

Kann ich einen Teil der Elternzeit auch nach dem dritten Lebensjahr meines Kindes nehmen?

Für Geburten ab 01.07.2015 kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten in der Zeit zwi-

schen Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Für Geburten vor dem 01.07.2015 können bis zu 12 Monate bis zum 8. Geburtstag genommen werden.

Was muss ich bei der Beantragung der Elternzeit beachten? Wie weit im Voraus muss ich mich festlegen?

Die Elternzeit muss für den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres spätestens 7 Wochen vor Beginn (in der Regel eine Woche nach Geburt) schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Darin muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Wer Elternzeit zwischen der Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch nehmen möchte, muss den Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber stellen. Die gesamte Elternzeit von drei Jahren kann in drei Zeitabschnitte unterteilt werden.

Welche Sonderregelungen gibt es für die Beschäftigten im Bereich des TV UK?

Im Bereich des TV UK (gilt für nichtwissenschaftliches Personal) gilt, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, der „Tarifvertrag Beruf und Familie“. Dort ist geregelt, dass sowohl Sie selbst als auch Ihr/e Vorgesetzte/r verlangen können, vor Beginn einer familienbedingten Auszeit wegen der Betreuung eines Kindes ein Mitarbeitergespräch zu führen. Dieses soll folgende Themen umfassen:

- › Länge der geplanten Auszeit,
- › Möglichkeit des Kontakthaltens während der Auszeit,
- › Möglichkeit während der Auszeit an innerbetrieblichen Fortbildungen teilzunehmen,
- › Erörterung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während der Elternzeit zu arbeiten und
- › Erörterung der erforderlichen Rückkehrqualifikation.

Kann ich die Elternzeit vorzeitig beenden?

Abgesehen von den gesetzlich geregelten Gründen (z. B. Eintritt einer schweren Erkrankung) besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, die einmal beantragte Elternzeit vorzeitig abzubrechen. Mit Einverständnis des Arbeitgebers ist dies jedoch möglich.

Kann ich während meiner Elternzeit arbeiten?

Ja. Sie können bis zu 30 Std./Woche am Universitätsklinikum oder bei einem anderen Arbeitgeber (mit Einverständnis des Arbeitgebers Universitätsklinikum) arbeiten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 BEEG).

Was geschieht während der Elternzeit mit meiner Krankenversicherung?

Bei Teilzeittätigkeit während der Elternzeit: Sie werden in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn das Entgelt monatlich über der Geringverdienergrenze und unterhalb der für Sie maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. Wenn Sie in dieser

Zeit weiter privat versichert bleiben möchten, müssen Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach dem Beginn der Versicherungspflicht einzureichen, am besten bei der zuletzt für Sie zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Keine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit: Wenn Sie Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, sind Sie für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert.

Wenn Sie privat versichert sind, bleiben Sie weiterhin privat versichert und müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen. Der bisher gezahlte Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung entfällt in dieser Zeit.

Wenn Sie freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen Sie grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag (inklusive Arbeitgeberanteil). Beitragsfreiheit besteht, sofern die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Kann ich während meiner Elternzeit an Fortbildungen teilnehmen?

Ja. Auch wenn Ihr Arbeitsverhältnis ruht, können Sie z. B. im Rahmen der Vorbereitung zum Wiedereinstieg an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt für hausinterne Fortbildungen ebenso wie für extern angebotene Fortbildungen. Bitte sprechen Sie sich hierzu mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten.

Wichtig: Bei Fortbildungen, die Sie in der Elternzeit besuchen, handelt es sich nicht um Dienstreisen, sodass auch kein Versicherungsschutz besteht.

Im Bereich des „Tarifvertrages Beruf und Familie“ (UK-Beschäftigte) gilt außerdem die Teilnahme an einer erforderlichen innerbetrieblichen Fortbildung als Arbeitszeit, sofern Sie in Absprache mit Ihrer Vorgesetzten innerhalb von sechs Monaten vor Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit an dieser Fortbildung teilnehmen. Die Zeit wird grundsätzlich nach Rückkehr in das aktive Beschäftigungsverhältnis durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen.

Habe ich einen Urlaubsanspruch während der Elternzeit?

Nein. Für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit wird Ihr Jahresurlaubsanspruch um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Sie am Universitätsklinikum während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten.

Bekomme ich während der Elternzeit eine Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“)?

Für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-UK bzw. TV-L gilt: In dem Jahr, in dem Ihr Kind geboren wurde, haben Sie Anspruch auf die Jahressonderzahlung, sofern Sie vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten. Die Höhe richtet sich nach dem Beschäftigungsumfang vor Beginn der Elternzeit. Im Geltungsbereich des TV-Ärzte gibt es keine Jahressonderzahlung.



Ich werde während der Elternzeit wieder schwanger. Was muss ich tun?

Bei erneuter Schwangerschaft während der Elternzeit kann eine bereits laufende Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen zu können. In diesen Fällen sollten Sie der Personalabteilung die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mit der Bekanntgabe der erneuten Schwangerschaft schriftlich mitteilen.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich mich bei der Rückkehr aus Elternzeit mit meiner/m Vorgesetzten nicht über die Arbeitszeit verständigen kann?

Das Universitätsklinikum hat im Bereich TV UK ein Ombudsgremium eingerichtet. Es steht ArbeitnehmerInnen bei Rückkehr aus familienbedingten Abwesenheiten zur Verfügung, wenn es bezüglich einer Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder bei der Lage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu Konflikten kommt, die zwischen ArbeitnehmerInnen und Vorgesetzten nicht lösbar sind.



Elterngeld

Für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, besteht neben bzw. alternativ zu dem bisherigen Elterngeldanspruch ein Anspruch auf ElterngeldPlus. Hierdurch können Eltern, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, eine Aufstockung ihres Teilzeitgehalts beantragen. Außerdem können Partnerschaftsmonate geltend gemacht werden.

Das monatliche Elterngeld ist einkommensabhängig und wird je nach Wohnsitz bei folgenden Anlaufstellen beantragt:

Wohnort in Baden-Württemberg:

www.l-bank.de

Wohnort in Rheinland-Pfalz:

www.mifkjf.rlp.de

Wohnort in Hessen:

www.rp-giessen.hessen.de

Weiterführende Links:

www.bmfsfj.de

www.familien-wegweiser.de

Weitere Informationen zu den Themen Sonderurlaub, Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsbefreiung etc. finden Sie unter:

www.klinikum.uni-heidelberg.de > Jobs & Karriere > Wiedereinstieg

Wichtige Adressen / AnsprechpartnerInnen

Bündnis für Familie Heidelberg

c/o Heidelberger Dienste gGmbH
Hospitalstraße 5
69115 Heidelberg
www.familie-heidelberg.de
Mail: info@familie-heidelberg.de
Tel.: 06221 14100

Personalrat des Universitätsklinikums

Im Neuenheimer Feld 154
69120 Heidelberg
Tel.: 06221 56-7016
Fax: 06221 56-5726
Personalrat@med.uni-heidelberg.de

Beauftragte für Chancengleichheit

Martina Weihrauch
Im Neuenheimer Feld 154
69120 Heidelberg
Tel.: 06221 56-7019
Martina.Weihrauch@med.uni-heidelberg.de

Betriebsärztlicher Dienst der Universität Heidelberg

Marsilius Turm West
Im Neuenheimer Feld 130/3
69120 Heidelberg
Tel.: 06221 56-8966
Betriebsarzt@med.uni-heidelberg.de

Abteilung Arbeitssicherheit

Im Neuenheimer Feld
69120 Heidelberg 325
Tel.: 06221 54-2170

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Im Neuenheimer Feld 430
Tel. Zentrale: 06221 560

Kinderchirurgische Notfälle

Im Neuenheimer Feld 110
Tel.: 06221 56-36284

Frauenklinik Notfallambulanz

Im Neuenheimer Feld 440
Tel.: 06221 56-7856 (Allgemeine Ambulanz)
Tel.: 06221 56-7971 (Kreißsaal)

Vergiftungs-Informationszentrale

Mathildenstr. 1
79106 Freiburg
Notfalltelefon: 0761 19240
giftinfo@uniklinik-freiburg.de

L-Bank

Telefon: 0800 6645 471*
Allgemeine Adresse
L-Bank
76113 Karlsruhe
Tel.: 0721 150-0
Fax: 0721 150-1001

*Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 16.00 Uhr | Kostenlos aus deutschem Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider.

Weitere wichtige Informationen finden Sie im Intranet unter folgendem Weg:

- > Klinikum
- > Mitarbeiterportal
- > Familienportal

Den Namen Ihrer/Ihres zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters finden Sie auf Ihrer Entgeltabrechnung.

Angebote der Kinderbetreuung

Das Universitätsklinikum bietet Belegplätze in Kinderkrippen und Kindergärten des Studierendenwerks, der Evangelischen Kirche sowie bei verschiedenen privaten Trägern an. Je nach Finanzierungsart wird ein nach Entgeltgruppen gestaffelter Zuschuss an die Beschäftigten ausgezahlt. Bitte fragen Sie nach. Auskunft: Sylvia Hetzel, Tel. 567055

Bezüglich der Platzanfragen, -vergabe und Verträge wenden Sie sich direkt an die jeweilige Betreuungseinrichtung. Die Personalabteilung erhält von der Kooperationseinrichtung eine Kopie des Betreuungsvertrages, so dass der Zuschuss automatisch angewiesen wird. Außerdem besteht das Angebot einer Ferien- und Kindernotfallbetreuung. Ausführliche Informationen finden Sie unter: www.klinikum.uni-heidelberg.de
 › Jobs & Karriere › Beruf & Familie.
 Mit folgenden Einrichtungen bestehen Kooperationsvereinbarungen:

Kinderzentren Kunterbunt e.V.

- › **Mary Poppins**
69123 Heidelberg-Wieblingen
- › **KiKu-Kinderland Kirchheim**
69123 Heidelberg-Kirchheim
- › **Kindertagesstätte Quantenzwerg**
69117 Heidelberg-Boxberg
- › **Kindertagesstätte Rohrspatzen**
69126 Heidelberg-Rohrbach
www.kinderzentren.de

- › **Glückskinder**
69115 Heidelberg-Bergheim
www.glueckskinderwelt.de
- › **Dreikäsehoch**
69121 Heidelberg-Neuenheim und
69221 Dossenheim
www.mehrgenerationenkrippe.de
- › **Champini**
69118 Heidelberg-Schlierbach
www.champini.de
- › **Studierendenwerk**
69120 Heidelberg-Campusgelände und
69120 Heidelberg-Neuenheim
www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
- › **Caritasverband Heidelberg e.V.**
69126 Heidelberg-Rohrbach und
69126 Heidelberg -Südstadt
Kontakt: feldm.-kaiser@onlinehome.de
und meggi.jasinski@web.de
- › **Kindertagesstätte Evang. Kirche Heidelberg**
69118 Heidelberg-Schlierbach
www.ekihd.de

Weitere wertvolle Informationen zu Kinderbetreuungsplätzen finden Sie auf <http://kita-hd.meinkind.de>



Angebot der Universitätsfrauenklinik

Selbstverständlich sind Sie uns auch als Patientin willkommen. Die Universitätsfrauenklinik bietet ein breites Spektrum rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt wie z. B. die Schwangerenambulanz oder verschiedene Geburtsvorbereitungskurse.

Weitere Informationen unter:
www.klinikum.uni-heidelberg.de
 › Frauenklinik



Gespräche mit Vorgesetzten

Bitte sprechen Sie vor Beginn des Mutterschutzes/Elternzeit mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten. Wir schlagen Ihnen hier eine Auswahl von Themen vor, die Sie ansprechen könnten.

Thema	Anmerkung	Ergebnis
Wie lange möchte ich meine Elternzeit nehmen?		
Möchte ich während der Elternzeit arbeiten?	(elternzeitunschädliche Tätigkeit max. 30 Std./Woche)	
Wünsche ich Benachrichtigungen zu Teambesprechungen und Fortbildungen?	Einladungen zu Fortbildungen, internen Weiterbildungsmaßnahmen vereinbaren	
Möchte ich an dem sozialen Leben der Abteilung auch während der Elternzeit teilhaben? Wie soll die Kontaktaufnahme erfolgen?	Anrufe, Mails etc.	
Möchte ich in Teilzeit oder Vollzeit wiedereinsteigen?		Eine Teilzeittätigkeit müssen Sie zwei Monate vor dem gewünschten Beginn beantragen
Welche Arbeitszeiten sind für mich realisierbar? Passen diese Zeiten mit denen meines Teams? Sind ggf. Kompromisse möglich?	Evtl. Ombudsgremium	
Weitere Themen		

Impressum

Herausgeber

Universitätsklinikum Heidelberg
Verwaltung Geschäftsbereich 1 – Personal
Im Neuenheimer Feld 672
69120 Heidelberg
Internet: www.klinikum.uni-heidelberg.de

Gestaltung und Layout

Unternehmenskommunikation | Medienzentrum | Grafik
Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät Heidelberg
Grafik: Sybille Sukop
Fotos: pixabay, Photocase, stockxpert, iStock

Printed in Germany

Stand August 2016

